



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinfeld (Holstein)

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Aufgrund § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), weist die Stadt Reinfeld (Holstein) darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), widersprechen können.

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 30.11.2021 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Reinfeld (Holstein) –Bürgerbüro-, Paul-von-Schoenaich-Str. 7, 23858 Reinfeld (Holstein), zu erklären.

Reinfeld (Holstein), den 21.10.2021
Stadt Reinfeld (Holstein)
-Der Bürgermeister-
gez. Wramp

D.S.